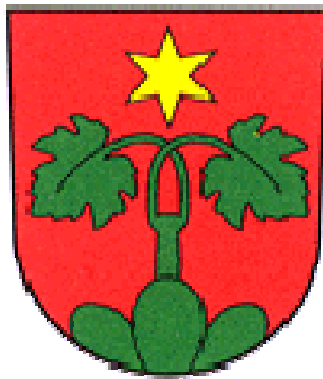


Schweizerische Volkspartei

Statuten

Ortspartei Wartau



1. Name und Zweck

Art. 1: Name

Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei der Gemeinde Wartau (nachfolgend SVP Wartau genannt), besteht in Wartau eine politische Organisation der SVP Kreispartei Werdenberg in der Form eines Vereins gemäss ZGB 60 ff.

Art. 2: Zweck

Die SVP Wartau übt die Tätigkeit einer Ortspartei gemäss Art. 2 der Statuten der Kantonalpartei in der politischen Gemeinde Wartau aus.

2. Mitgliedschaft

Art. 3: Voraussetzung

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, welche das Schweizerische Bürgerrecht besitzen und sich zu den Grundsätzen der SVP bekennen.

Art. 4: Erwerb

Die Mitgliedschaft wird erworben, indem der Vorstand einen entsprechenden Antrag des Bewerbers gutheisst. Gegen einen ablehnenden Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen zuhanden der Mitgliederversammlung rekuriert werden.

Der Vorstand kann Mitglieder, die persönlich spezielle Verdienste zu Gunsten der SVP und vor allem der Ortspartei aufweisen, als Freimitglieder und Ehrenmitglieder vorschlagen, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen. Sie sind vom Mitgliederbeitrag entbunden.

Art. 5: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss

- Austritt: Die Austrittserklärung hat schriftlich mit einmonatiger Frist auf das Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen.
- Ausschluss: Der Vorstand kann ein Mitglied bei Verweigerung des Beitrages oder krassem Verstoss gegen das Interesse der Partei ausschliessen. Das betroffene Mitglied ist auf Wunsch anzuhören und hat das Recht, innert 30 Tagen einen Rekurs an die Mitgliederversammlung zu erheben.

3. Organisation

Art. 6: Organe

Die Organe der SVP Wartau sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisoren

3.1 Mitgliederversammlung

Art. 7: Aufgaben, Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SVP Wartau. Sie setzt sich aus den Mitgliedern der Ortspartei zusammen und steht unter dem Vorsitz des Präsidenten. Sie ist zuständig für:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Revisoren
3. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
4. Nomination und Wahlvorschläge von Kandidaten für öffentliche Ämter
5. Erlass und Revision der Statuten
6. Behandlung von Rekursen gemäss Art. 4 und 5 der Statuten
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Ehrungen

Art. 8: Durchführung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Begehren des Vorstandes, der Revisoren oder eines Zettels der Mitglieder einberufen werden.

Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme und ist berechtigt Anträge zu stellen.

3.2 Der Vorstand

Art. 9: Aufgaben, Befugnisse

Der Vorstand der SVP Wartau hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Geschäftsführung und Vertretung gegenüber Dritten
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Koordination mit anderen Parteigremien und Sektionen
5. Stellungnahme zu politischen Fragen auf Gemeindeebene

Art. 10: Zusammensetzung, Sitzungen

Der Vorstand der SVP Wartau besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand trifft so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern.

3.3 Die Revisoren

Art. 11: Die Revisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

3.4 Amtsdauer

Art. 12: Amtsdauer

Die Mitglieder der Parteiorgane werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

4. Finanzen

Art. 13: Finanzierung

Die SVP Wartau bestreitet ihre Ausgaben mit:

1. den jährlichen Mitgliederbeiträgen, diese werden durch die Mitgliederversammlung für das nächste Jahr festgelegt.
2. den Beiträgen von Gönnern.
3. dem Erlös aus Durchführung von Anlässen.

Art. 14: Überschuss, Haftung

Ein allfälliger Überschuss wird auf neue Rechnungen vorgetragen. Für die Verbindlichkeiten der Ortspartei Wartau haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5. Statutenrevision / Auflösung

Art. 15: Statutenrevision, Auflösung der Ortspartei

Betreffende Anträge sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Beide Vorlagen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder. Bei einer Auflösung der Ortspartei Wartau gehen die Mitglieder, das Vermögen sowie sämtliche Akten an die Bezirkspartei Werdenberg über.